

## Information Ihres Steuerberaters

### ABC der steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Arbeitgeberleistungen in der privaten Wirtschaft 2015

Viele Arbeitgeber (AG) denken darüber nach, wie sie ihren Mitarbeitern etwas Gutes tun könnten, ohne dass es Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge extra kostet. Im folgenden ABC zeigen wir Ihnen auf, welche Arbeitgeberleistungen 2015 steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer (AN) gewährt werden können.

#### Altersteilzeit

Freistellung der vom Arbeitgeber auf Grund von Vereinbarungen gezahlten Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (mindestens 20 % des Lohnes für die Altersteilzeitarbeit und auf mindestens 70% des Nettolohnes ohne Altersteilzeit) sowie die vom AG übernommenen Höherversicherungsbeiträge für die Rentenversicherung, soweit sie 50 % der Beiträge nicht übersteigen.

#### Arbeitsbedingungen

Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die der Belegschaft als Gesamtheit und damit im überwiegenden betrieblichen Interesse zugewendet werden, z.B. Aufenthaltsräume, Duschen.

#### Arbeitsessen → Aufmerksamkeiten

#### Arbeitsmittel

Unentgeltlich zur beruflichen Nutzung überlassene Arbeitsmittel, z.B. Notebook.

#### Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen (keine Geldzuwendungen; Geschenkgutscheine, wenn der Gutschein als Sachzuwendung anzusehen ist → Warengutscheine) bis zu einem Wert von 60 € (z. B. Blumen, Bücher, Tonträger, Genussmittel), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.

Zu den Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der AG den AN zum Verzehr im Betrieb überlässt. Das gilt auch für Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (im überwiegenden betrieblichen Interesse), wenn das Essen einfach und nicht sehr aufwendig (bis 60 €) ist.

#### Aufwandsentschädigungen

Für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher, Alten-, Kranken- oder Behindertenpfleger bis 2.400 € im Jahr; bzw. bis 720 € im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

#### Auslagenersatz

Auslagen des AN für den AG, die der AG ersetzt bzw. durchlaufende Gelder, die der AN erhält, um sie für den AG auszugeben.

#### Beihilfen für Notfälle

600 € beispielsweise bei Krankheit, Unfall, Kuren.

Bei Betrieben ab 5 AN müssen noch zusätzliche formale Erfordernisse erfüllt werden.

#### Benzingutscheine → Warengutscheine

#### Beratungs-//Betreuungsleistungen

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers, die der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen, werden ab 2015 steuerfrei gestellt.

- Dies betrifft zum einen Beratungs- und Vermittlungsleistungen durch ein vom Arbeitgeber beauftragtes Dienstleistungsunternehmen, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt (z.B. Pflegeberater).

- Daneben kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern künftig auch bestimmte Betreuungskosten, die kurzfristig aus zwingenden beruflich veranlassten Gründen (z.B. aufgrund von dienstlich veranlassten Fortbildungsmaßnahmen des Arbeitnehmers, eines zwingenden beruflichen Einsatzes zu außergewöhnlichen Dienstzeiten) entstehen, steuerfrei ersetzen. Der Höchstbetrag für die steuerfreie Übernahme der Aufwendungen für einen derartigen zusätzlichen Behandlungsbedarf durch den Arbeitgeber liegt bei 600 € pro Jahr.

### Betriebsveranstaltungen

- zwei Veranstaltungen pro Jahr
- auch mit Übernachtung zulässig
- müssen allen AN eines Betriebsteils offenstehen,
- maximal 110 € je AN je Veranstaltung (seit 2015 nicht mehr Freigrenze sondern Freibetrag).

### Bildschirmarbeitsplatz

- Die vom AG auf Grund gesetzlicher Verpflichtung übernommenen angemessenen Kosten für eine Sehhilfe (Notwendigkeit ist durch Augenuntersuchung nachzuweisen).
- Die Übernahme der Massagekosten für Arbeitnehmer an Bildschirmarbeitsplätzen ist nicht lohnsteuerpflichtig, wenn einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorgebeugt oder entgegen gewirkt werden soll. Nachweis durch den AG erforderlich, dass betriebsfunktionale Zielsetzungen wie Minderung des Krankenstandes erzielt werden sollen.

### Bonuspunkte aus Kundenbindungsprogrammen (z.B. „Miles & More“)

Es betrifft Bonuspunkte, die für eine dienstlich veranlasste Leistungsanspruchnahme (AG trägt die Kosten) dem AN von einem anderen Unternehmen (insbesondere Fluggesellschaften) gewährt werden.

Die Verwendung dieser Bonuspunkte für private Zwecke ist bis zu 1.080 € im Jahr steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist nur dann nicht lohnsteuerpflichtig, wenn das gewährende Unternehmen (Fluggesellschaft) eine pauschale Besteuerung (2,25 %) durchführt und dies dem Nutzenden schriftlich mitteilt (vom AN vorlegen lassen).

### Direktversicherung → Zukunftssicherung

### Doppelte Haushaltsführung → Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten

Beruflicher Anlass erforderlich

### Ehrungen

Jubiläumsfeiern für Mitarbeiter, die ein rundes Dienstjubiläum begehen, sind steuerfrei, wenn ein überwiegend betriebliches Interesse vorliegt und die Feier pro teilnehmender Person nicht mehr als 110 € kostet. Geschenke bis zu einem Betrag von 60 € sind mit einzubeziehen.

### Essenmarken, Restaurantschecks, Kantinenessen

Mahlzeiten vom AG sind nur mit dem Sachbezugswerten von 3,00 € für Mittag- oder Abendessen bzw. 1,63 € für Frühstück, gemindert um Zuzahlungen des AN zu versteuern.

Für Mahlzeiten in einer nicht vom AG selbst betriebenen Einrichtung (z.B. Ausgabe von Restaurantgutscheinen), ist der Betrag, den der AG steuerfrei zuwenden kann, in der Höhe begrenzt. Danach darf der Verrechnungswert des Restaurantgutscheins, sofern der AN einen Betrag in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes selbst zuzahlt oder den Sachbezugswert versteuert, nicht mehr als 3,10 € betragen.

Nach der Rechtsprechung (Urteil des FG Düsseldorf vom 19.05.2010) funktioniert dies aber nicht, wenn die beteiligten Akzeptanzstellen mehrere Schecks pro Arbeitstag oder an den Wochenenden annehmen können und Missbräuche erfolgen.

### Fahrtkosten bei Reisekosten bzw. doppelte Haushaltsführung

### Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Steuerfreie Erstattung durch AG bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit zeitlich unbegrenzt:

- tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Taxi, Schiff, Flugzeug)
- eigenes Fahrzeug:
  - ⇒ PKW pauschal 0,30 € je gefahrenem km (andere motorbetriebene Fahrzeuge 0,20 € je km) + außergewöhnliche Kosten wie z. B. für Unfall
  - ⇒ seit 2014 gibt es keine zusätzlichen Mitnahmebeiträge mehr

- ⇒ oder km-Satz, ermittelt aus tatsächlichen Gesamtkosten über 12 Monate (Ausnahme: unangemessene Luxusklasse)
- unbesteuerter Gestellung von Firmenwagen.

### **Doppelte Haushaltsführung:**

- erste und letzte Fahrt wie → Reisekosten
- dazwischen eine Familienheimfahrt pro Woche, für PKW 0,30 € je km einfache Entfernung (volle Erstattung nur bei Behinderten)

### **Fehlgeldentschädigungen**

Pauschale Fehlgeldentschädigungen, die AN im Kassen- und Zählendienst gezahlt werden, soweit sie 16 € im Monat nicht übersteigen.

### **Fortbildung**

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des AG, wenn die Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden Interesse des AG (Belohnungscharakter muss ausgeschlossen sein) durchgeführt werden.

### **Freigrenze für Sachbezüge**

Sachbezüge, die mit den üblichen Endabgabepreisen zu bewerten sind, wenn die sich nach Anrechnung der vom AN gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 € im Kalendermonat nicht übersteigen. Sind in einem Monat 44 € überschritten, sind die gesamten Sachbezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen (sog. Freigrenze). Eine Umgehung, indem ein Teil der Sachbezüge versteuert wird und mit dem Rest 44 € eingehalten werden, ist nicht möglich. Nur Zuzahlungen des AN „helfen“.

Nicht unter die Freigrenze fallen Rabatte, von denen der → Rabattfreibetrag abzuziehen ist, pauschal besteuerte AG-Leistungen sowie Sachbezüge, die nach amtlichen Sachbezugswerten (z. B. Mahlzeiten) oder gesetzlich festgelegten Durchschnittswerten (z.B. PKW-Nutzung) zu besteuern sind.

### **Beispiele für die 44-€-Freigrenze:**

- Geschenke und Belohnungssessen, die nicht bloße → Aufmerksamkeiten sind
- verbilligte Überlassung einer (Dienst-)Wohnung
- → Warengutscheine/Benzingutscheine

### **Gesundheitsförderung**

Freibetrag für Leistungen des AG bis zu 500 € jährlich je AN:

- Die Leistungen müssen zusätzlich (keine Barlohnnumwandlung) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.
- Begünstigt sind auch Zuschüsse des AG an AN, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden.
- Unter die Steuerbefreiung fällt ein Zuschuss des AG zu Maßnahmen welche z.B. Sportvereine oder Fitnessstudios anbieten, die den fachlichen Anforderungen der Krankenkassen (§§ 20 und 20a SGB V) zur Prävention gerecht werden. Das sind folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes sowie Maßnahmen der Gesundheitsförderung:
  - ⇒ Bewegungsprogramme/Reduzierung von Bewegungsmangel
  - ⇒ Ernährung/Vermeidung Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht
  - ⇒ Stressbewältigung und Entspannung
  - ⇒ Suchtmittelkonsum/Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung Alkoholkonsum.

Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst!

### **Gutscheine**

Bei Gutscheinen ist die 44 €-Freigrenze (→ Freigrenze für Sachbezüge) anwendbar, wenn der AN mit dem Gutschein einen Sachbezug (→ Warengutscheine) erhält.

### **Internet → PC und Telekommunikation**

#### **Kindergartenbeiträge**

Übernahme der vom AN zu tragenden Kosten für die Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern zusätzlich zum Arbeitslohn.

#### **Kleidung**

Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von typischer Berufsbekleidung (Arbeitsschutzbekleidung oder uniformähnlich durch dauerhaft angebrachte Firmenkennzeichnung).

#### **Personalcomputer**

Die private Mitbenutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten des AG (PC, Handy,

Smartphone, iPad) ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung für den AN lohnsteuerfrei (→ Telekommunikation).

### Rabattfreibetrag

Ein jährlicher Rabattfreibetrag von 1.080 € wird gewährt für Waren und Dienstleistungen die der AN von seinem AG verbilligt oder unentgeltlich erhält. Voraussetzung ist, dass die dem AN so überlassenen Waren oder Dienstleistungen nicht nur für den Bedarf der AN hergestellt wurden, sondern überwiegend für Dritte. Bsp.: Ein Wohnungsunternehmen überlässt dem AN verbilligt eine Wohnung, ein Autohersteller verkauft dem AN verbilligt ein Fahrzeug. Bewertung dieser geldwerten Vorteile: Differenz zwischen dem vom AN zu zahlenden Entgelt und dem um einen Abschlag von 4 % geminderten Endpreis im allgemeinen Geschäftsverkehr.

### Reisekosten → Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen

#### Reisenebenkosten

Steuerfrei erstattet werden dürfen z.B. Aufwendungen für Reisegepäck, berufliche Ferngespräche und Schriftverkehr, Parkplatz, Straßenbenutzung, Unfallversicherung für Berufsunfälle außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte. Nicht steuerfrei erstattet werden dürfen grundsätzlich z. B. Ordnungs- und Verwarnungsgelder oder Geldbußen. Ausnahmen bestehen unter Umständen, wenn der AG Verwarnungsgelder im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse übernimmt, z.B. für den Fahrer eines Paketzustelldienstes.

#### Sammelbeförderung

Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von AN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom AG gestellten Kraftfahrzeug, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des AN notwendig ist.

#### Schadenersatzleistungen

Soweit der AG zur Leistung gesetzlich verpflichtet ist oder einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des AN wegen schuldhafter Verletzung arbeitsvertraglicher Fürsorgepflichten erfüllt.

#### Sportverein

Zahlt ein Sportverein einem Amateursportler eine Vergütung, ist diese begrifflich dann kein Arbeitslohn, wenn die

Vergütung die mit der Ausübung des Sports zusammenhängenden Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

### Steuerberatung

Die pauschale Vereinbarung eines Arbeitgebers mit einem Steuerberater, wonach dieser sich verpflichtet, für alle AN, die dieses wünschen, die private Einkommensteuererklärung kostenlos zu erstellen.

### Telekommunikation

Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten (Telefon, Handy, Fax, PC mit Internet) des AG ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung für den AN lohnsteuerfrei. Das betrifft nicht nur die Gerätekosten sondern auch die durch die Nutzung entstehenden Grund- und Verbindungsentgelte einschließlich der Gebühren des Providers.

Der Vorteil darf auch über eine Herabsetzung des Arbeitslohnes (Barlohnnumwandlung) gewährt werden.

Beruflich entstandene Telekommunikationsaufwendungen des AN darf der AG nach den Grundsätzen des Auslagenersatzes steuerfrei ersetzen:

- tatsächliche Aufwendungen mit Einzelkostennachweis,
- pauschal nach einem repräsentativen Einzelkostennachweis über drei Monate,
- pauschal ohne Einzelkostennachweis bis zu 20 % des Rechnungsbetrages, höchstens aber 20 € monatlich. Nach drei Monaten kann der repräsentative Durchschnittsbetrag fortgeführt werden.

Bei doppelter Haushaltsführung können anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt (→ Fahrtkosten) die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu 15 Minuten mit Angehörigen des eigenen Hausstandes steuerfrei erstattet werden.

### Trinkgelder

Wenn sie von Dritter Seite und ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht (freiwillig), zusätzlich zu dem geschuldeten Betrag gezahlt werden.

### Übernachungskosten

Bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit kann die Erstattung der Übernachtungskosten (zeitlich unbefristet) erfolgen durch:

- Erstattung der nicht im Einzelnen nachgewiesenen Übernachtungskosten mittels Pauschbetrag von 20 € im Inland (spezielle Beträge für Ausland).

Kein Ansatz bei unentgeltlich oder verbilligt gestellter Unterkunft.

oder

- Erstattung von tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Unterkunftskosten. Wenn eine inländische auswärtige Tätigkeitsstätte von Dauer ist und an mindestens 3 Tagen pro Woche aufgesucht wird, erfolgt nach 48 Monaten eine Begrenzung auf max. 1.000 € monatlich. Bei Unterbrechung von mindestens 6 Monaten beginnt die Frist neu zu laufen. Für ausländische Übernachtungen gilt die Begrenzung nicht.
- Bei Übernachtung mit Frühstück ist der Betrag um 4,80 € im Inland, im Ausland mit 20 % des Auslandstagesatzes zu kürzen (vgl. Verpflegungsmehraufwendungen).

Bei doppelter Haushaltsführung:

- Erstattung der nicht im Einzelnen nachgewiesenen Übernachtungskosten durch Pauschbetrag von 20 € (bzw. Auslandsbeträge).  
Kein Ansatz bei unentgeltlich oder verbilligt gestellter Unterkunft.

oder

- Erstattung der nachgewiesenen Kosten, höchstens 1.000 € im Monat für alle Aufwendungen (einschließlich Reinigung, Einrichtung etc.).

### Umzugskosten

- Erstattung durch den AG, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist und soweit die beruflich veranlassten Mehraufwendungen nicht überschritten werden.
- Ohne weitere Prüfung ist die Erstattung der Kosten zulässig, die nach dem Bundesumzugskostengesetz höchstens gezahlt werden dürften.
- Bei Einzelnachweis durch den AN müssen nichtabzugsfähige Kosten der Lebensführung (z.B. Neuanschaffung von Möbeln) sowie Vermögensverluste (z. B. Veräußerungskosten) ausgesondert werden.

### Vermögensbeteiligungen

Erhält ein AN im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen (z.B. Aktien, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen), so ist der Vorteil lohnsteuerfrei, soweit er insgesamt 360 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

### Verpflegungsmehraufwendungen/ Verpflegungspauschalen

Die anzusetzenden Verpflegungspauschalen richten sich nach der Dauer der täglichen Abwesenheit von der Wohnung bzw. der ersten Tätigkeitsstätte und betragen bei Abwesenheit von:

- über 8 Stunden sowie am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung 12 €
- von 24 Stunden 24 €
- für Auslandsreisen gelten spezielle Pauschalen.
- Begrenzung auf 3 Monate bei Dienstreisen sowie bei doppelter Haushaltsführung
- Die 3-Monats-Frist beginnt neu bei einer anderen Auswärtstätigkeit, kein Neubeginn bei Auswärtstätigkeit am gleichen Ort, mit gleichem Inhalt, in zeitlichem Zusammenhang.
- Unterbrechungen von mindestens 4 Wochen bei einer Auswärtstätigkeit führen auch zum Neubeginn.
- Mitternachtsregelung: Bei Fahrten über Nacht ohne Übernachtung werden Zeiten nach 16 Uhr und vor 8 Uhr zusammengerechnet.

Bei unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeitengestellung bis 60 € erfolgt die Bewertung mit den amtlichen Sachbezugswerten. Steht dem AN eine Verpflegungspauschale zu, wird auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils verzichtet. Im Gegenzug wird allerdings die Verpflegungspauschale gekürzt und zwar im Inland für ein Frühstück um 4,80 € und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 9,60 €.

### Vorsorgeuntersuchungen

- Wenn im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des AG und
- Personenkreis und Turnus vom AG bestimmt wird.

### Warengutscheine

Für Warengutscheine gilt unter bestimmten Bedingungen die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge. Strittig war lange Zeit, ob Sachlohn oder nicht steuerbefreiter Barlohn vorliegt, wenn auf dem Warengutschein auch ein Euro-Betrag ausgewiesen war. Hierzu hat der BFH in mehreren Urteilen entschieden, dass es darauf ankommt, welche Leistung der AN vom AG beanspruchen kann. Kann der AN nur die Sache selbst beanspruchen, dann kommt die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge zur Anwendung. Das ist nach dieser Rechtsprechung der Fall, wenn der AG seinem AN z. B. einen beim Buch-

händler einlösbaren Gutscheine über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus dem Warensortiment überlässt. Überlässt ein AG seinem AN alternativ einen bei einer Tankstelle einlösbaren Benziningutschein, erhält der AN auch dann eine Sache, wenn er auf eigene Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Tankquittung von seinem AG die Kosten erstatten lässt.

Kann ein Warengutschein nur beim AG selbst eingelöst werden, indem der AN Waren erhält, die der AG selbst herstellt/vertriebt, ist der → Rabattfreibetrag anzuwenden.

### Werkzeuggeld

Durch das Werkzeuggeld sollen Aufwendungen des AN für eigene Werkzeuge, die betrieblich benutzt werden, erstattet werden. Unter den Begriff „Werkzeug“ fallen nur Hilfsmittel zur Herstellung und Bearbeitung von Gegenständen, nicht jedoch z.B. Personalcomputer, Musikinstrumente oder der Fotoapparat eines Journalisten.

Die Anschaffungskosten müssen nach der Rechtsprechung i. d. R. unter dem Betrag von 410 € liegen.

### Wohnung/Dienstwohnung → Rabattfreibetrag Freigrenze für Sachbezüge

### Zinsersparnisse

Zinsersparnisse bei einer Darlehenssumme (=Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraumes) von nicht mehr als 2.600 €. Wird der Betrag überstiegen, ist die Gesamtdarlehenssumme einzubeziehen (Freigrenze). Der geldwerte Vorteil besteht im Unterschiedsbetrag zwischen dem vertraglich festgelegten Zinssatz und dem günstigsten marktüblichen Zinssatz für vergleichbare Bankdarlehen. Aus Vereinfachungsgründen darf der Effektivzinssatz für Neugeschäfte der Deutschen Bundesbank vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses herangezogen werden, abzüglich 4 % von diesem Effektivzinssatz (Bsp. Effektivzinssatz 7 % abzüglich 4 % davon = 6,72 %). Für den sich ergebenden geldwerten Vorteil ist die 44-€-Freigrenze anwendbar.

### Zukunftssicherung

Ausgaben des AG für die Zukunftssicherung der AN, soweit der AG gesetzlich (AG-Anteil zur Sozialversicherung) dazu verpflichtet ist.

Beiträge des AG (erstes Dienstverhältnis) an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds sowie für nach dem 31.12.2004 erteilten Zusagen für eine Direktversicherung,

soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung von 72.600 € (= 2.904 € für alte Bundesländer und neue Bundesländer, Erhöhung bei Versorgungszusagen nach dem 31.12.2004 um 1.800 €) nicht übersteigen und wenn kein Wahlrecht für die so genannte „Riester-Förderung“ ausgeübt wird.

Leistungen eines AG an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen, wenn die Wahl zu einer zehnjährigen Verteilung der Betriebsausgaben getroffen wird.

### Zuschläge (in % vom Grundlohn) für:

- Heimarbeit 10 %
- Nachtarbeit 25 %
- Nachtarbeit von 0 bis 4 Uhr, wenn vor 0 Uhr begonnen 40 %
- Sonntagsarbeit 50 %
- Gesetzliche Feiertage/Silvester 125 %
- Weihnachten, 24. Dez ab 14 Uhr, sowie 1. Mai 150 %
- Begrenzung des Grundlohn auf höchstens 50 €

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

*ECOVIS Grieger Mallison Potsdam Steuerberater*

*Behlertstr. 3A*

*14467 Potsdam*

*Telefon: 0331-2754711*

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft  
Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin,  
Tel. +49 (0)30-31 00 08 55, Fax +49 (0)30-31 00 08 56

**Redaktionsbeirat:** StB Ernst Gossert, StB Ulf Knorr

*ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.*